

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 2. Februar 2022 in Hildburghausen - Nachfragen zu einer möglichen oder unterbliebenen Auflösung der Versammlung

Aus den Antworten zu den Kleinen Anfragen 7/2915 (vergleiche Drucksache 7/5153) und 7/2894 (vergleiche Drucksache 7/5281) ergeben sich Nachfragen zu einer möglichen oder unterbliebenen Auflösung der Versammlung.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3289** vom 6. Mai 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Juli 2022 beantwortet:

1. Wurde seitens der zuständigen Versammlungsbehörde zu irgendeinem Zeitpunkt die Auflösung des als Versammlung eingestuftem Corona-Protests in Form eines Spaziergangs verfügt?
 - a) Falls ja, wie wurde dies mit welchen technischen Mitteln bekannt gegeben und dokumentiert?
 - b) Falls für diese Versammlung seitens der Versammlungsbehörde keine offizielle Auflösung verfügt wurde, handelte es sich um eine Versammlung, die unter dem verfassungsrechtlichen Schutz des Artikels 8 Grundgesetz stand?
 - c) Aufgrund welcher Beurteilung der Lage vor Ort sollte der Aufzug mit einer "Polizeikette in Aufzugsrichtung" an der "Durchführung eines Aufzugs" gehindert werden?
 - d) Was waren die einzelnen Bestandteile dieser Beurteilung der Lage, wenn die Versammlung nicht beendet und nicht von der Versammlungsbehörde aufgelöst war (zumindest geht Derartiges nicht aus der Sachverhaltsschilderung hervor)?
 - e) Wieso wurde die Durchführung eines Aufzugs festgehalten und die Versammlung in Form eines Aufzugs daher geduldet (zumindest geht aus der Sachverhaltsschilderung keine Untersagung der Versammlung seitens der Versammlungsbehörde hervor)?
 - f) Basierte die "Unterbindung des Aufzugs in Richtung Landratsamt Hildburghausen" durch "eine erneute Polizeikette" auf der Auflösung einer bis dahin geduldeten, aber nicht verbotenen oder beendeten Versammlung?

Antwort:

Die Versammlung am 2. Februar 2022 war entgegen der Vorschrift des § 14 Abs. 1 VersG nicht angemeldet und fand daher ohne rechtzeitige Kenntnis und Mitwirkung der Versammlungsbehörde statt. Die zuständige Versammlungsbehörde war demzufolge nicht vor Ort.

Der hier thematisierte Corona-Protest wurde seitens der vor Ort befindlichen Polizeikräfte im Rahmen ihrer Eilzuständigkeit als Versammlung eingestuft.

Die am 2. Februar 2022 gültige Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung zur Eindämmung des Corona Virus -ThürSARS-CoV-2-IfS- MaßnVO- schrieb für Versammlungen ausschließlich stationäre Kundgebungen vor. Im Sinne der Versammlungsfreundlichkeit sollte auch diese nicht angemeldete Versammlung stationär auf dem Marktplatz durch die vor Ort befindlichen Polizeieinsatzkräfte zugelassen und ein Aufzug somit unterbunden werden.

Die wiederholten Verstöße gegen bestehende Regelungen und Aufforderungen der eingesetzten Kräfte und der festgestellte Mangel an Kompromissbereitschaft seitens der Teilnehmer machte im Verlauf der Versammlung deutlich, dass deren Durchführung trotz aller versammlungsfreundlichen Bemühungen nicht mehr möglich war. Der Fokus beim Stoppen des Aufzuges lag zunächst jedoch stets in der Gewährleistung der Ortsfestigkeit im Sinne des Infektionsschutzes. Nachdem sich der erste Aufzug auf dem Marktplatz in Bewegung setzte, wurde dieser durch die Polizeikette angehalten und die Versammlung durch die Polizei im Rahmen ihrer Eilzuständigkeit beendet.

2. Wurden die Teilnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt aufgefordert, die Versammlung zu verlassen (falls dies zu mehreren Zeitpunkten stattfand, wird um Einzeldarstellung gebeten)?
 - a) Falls ja, wie und über welchen Zeitraum erfolgte die Aufforderung?
 - b) Falls ja, welche technischen Hilfsmittel wurden zur Übermittlung diese Aufforderung in welcher Form genutzt?
 - c) Wie wurde dies dokumentiert?
 - d) Welcher Grund für eine derartige Aufforderung bestand, falls die Versammlung zu keinem Zeitpunkt seitens der Versammlungsbehörde aufgelöst wurde?
 - e) Welche einzelnen Möglichkeiten zum Entfernen bestanden (genaue Ortsangabe) und wie stellte die Polizei sicher, dass diese nicht blockiert wurden?

Antwort:

Die Teilnehmer wurden wiederholt dazu aufgefordert die Versammlung zu verlassen. Die Aufforderungen erfolgten verbal mittels Lautsprecherdurchsagen durch die Polizeikräfte um 18:57 Uhr, 18:58 Uhr, 19:41 Uhr, 19:42 Uhr, 19:55 Uhr und 20:03 Uhr. Die Dokumentation erfolgte schriftlich durch die Polizei.

Die Versammlungsteilnehmer hatten, außer in Fällen der persönlichen Betroffenheit als Adressat polizeilicher Maßnahmen, jederzeit die Möglichkeit die Versammlung zu verlassen. Hierzu konnten alle vorhandenen angrenzenden Straßen, Wege und Plätze des Marktes durchgängig und ungehindert genutzt werden. Konkret handelt es sich dabei um die Obere Marktstraße, Untere Marktstraße, Apothekergasse, Hofbüttnersgäßchen, Am Schloßberg und Rathausgasse.

Maier
Minister